

(3) Der Betrieb hat auf Grund von Analysen über die Wirkung der Preise Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten einzuleiten, Vorschläge für planmäßige Preisänderungen seiner Erzeugnisse und der Erzeugnisse seiner Liefer- und Abnehmerbetriebe zur kontinuierlichen Angleichung der Preise an die Produktions- und Realisierungsbedingungen auszuarbeiten und den zuständigen Organen zu unterbreiten.

(4) Der Betrieb hat für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse Vorschläge zur Preisfestsetzung auszuarbeiten und dem zuständigen Preisbildungsorgan zu übergeben, soweit er nicht berechtigt ist, die Preise selbst festzusetzen oder mit dem Abnehmer zu vereinbaren.

### III

#### Leitung und Organisation des Betriebes

##### § 34

(1) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, das Leitungssystem und die Leitungstätigkeit entsprechend den Erfordernissen des betrieblichen Reproduktionsprozesses nach modernsten Gesichtspunkten rationell zu organisieren und die Grundsätze der sozialistischen Wirtschaftsführung zu verwirklichen.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben durch Erläuterung der politischen und wirtschaftlichen Aufgaben und Ziele, weitgehende Aufschlüsselung des Planes<sup>24</sup>, zweckmäßige Methoden der Anleitung und Erziehung am Arbeitsplatz<sup>25</sup> sowie Ausnutzung der materiellen Interessiertheit die Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen allseitig zu entwickeln und im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation, geeignete Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des sozialistischen Wettbewerbs und des Neuererwesens zu organisieren.

(3) In den Betrieben sind regelmäßig Belegschaftsversammlungen bzw. Versammlungen in den Abteilungen durchzuführen, auf denen der Direktor des Betriebes oder die leitenden Mitarbeiter die politischen, ökonomischen und technischen Aufgaben den Werktätigen erläutern und deren Lösung im Betrieb mit ihnen beraten.

(4) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Gewerkschaft, bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zusammen.<sup>26</sup> Sie berichten auf Verlangen der Betriebsgewerkschaftsleitung über ihre Tätigkeit zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Sie schaffen und sichern die Voraussetzungen, daß die Gewerkschaften ihre Aufgaben und Rechte als Interessenvertretung der Werktätigen voll wahrnehmen und an der Realisierung der betrieblichen Ziele, insbesondere durch die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs, mitwirken können. Sie unterstützen die Tätigkeit der Konfliktkommissionen.<sup>27</sup> Bei ihren Entscheidungen stützen sich der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter auf zweckmäßige Formen der kollektiven Beratung mit den Werktätigen und nutzen dabei die Vorschläge und Erfahrungen der Vertrauensleutenvollversammlung, der Ständigen Produktionsberatungen und der Neuererräte.<sup>28</sup>

24. Vgl. § 11 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr.

25. Vgl. §§ 3 und 3a unter Reg.-Nr. 2.

26. Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 unter Reg.-Nr. 2.

27. Vgl. §§ 65 f. unter Reg.-Nr. 28.

28. Vgl. § 19 unter Reg.-Nr. 2; § 6 unter Reg.-Nr. 6.